

TOP II.7

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH über die Höhe der Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung

Vorlage Nr.: 20237235

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung werden ab 01.01.2024 um 4,50 % und ab 01.07.2024 um 8,20 % erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Die Ökumenische Fördergemeinschaft GmbH, Brunhildenstr. 1, 67059 Ludwigshafen, ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Der Träger hat mit Schreiben vom 06.09.2023 die Erhöhung der Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung beantragt.

Der Träger erbringt seit Jahren ambulante Leistungen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige in Form von Krisenintervention und Clearing gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII, Betreuung von Familien gemäß §§ 27, 31 SGB VIII und junger Menschen nach §§ 27, 30 und 41 SGB VIII bzw. § 35 a Abs 2 Nr. 1 SGB VIII die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Der Träger hat den Antrag auf Erhöhung mit Tarifsteigerungen und gestaffelten Zahlungen einer Inflationsausgleichprämie im Rahmen der AVR Diakonie begründet. So werden zum 01.01.2024 die Löhne und Gehälter um 4,50 % (Tarifsteigerung aus der Inflationsausgleichsprämie auf den Ausgangswert zum 31.12.2023) und zum 01.07.2024 um 8,20 % (Tarifsteigerung aus der Inflationsausgleichsprämie und der Tarifierhöhung auf den Ausgangswert zum 31.12.2023) erhöht.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über die Fachleistungsstundensätze ab 01.01.2024 abschließen.

Die Erhöhung wirkt sich wie folgt aus:

Ambulante Erziehungshilfen:	alt: 90,20 EUR	ab 01.01.2024: 94,26 EUR ab 01.07.2024: 97,60 EUR
Außerschulische Förderung:	alt: 57,04 EUR	ab 01.01.2024: 59,61 EUR ab 01.07.2024: 61,72 EUR

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630302, 3630303, 3630308, 3630309 und 3630401 sowie das Sachkonto 5562500 an Freie Träger im Haushalt 2024.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt. Ohne Abschluss der gesetzlich verpflichtenden Entgeltvereinbarung, wird keine (weitere) Leistungserbringung durch den Träger erfolgen